

# STATUTEN

der

## T-Genossenschaft für Tourismus

mit Sitz in Zürich

### **Artikel 1 – Firma und Sitz**

Unter der Firma

T-Genossenschaft für Tourismus

besteht mit Sitz in Zürich, Kanton Zürich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Schweizer OR.

### **Artikel 2 – Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt den Tourismus zu fördern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. An der Genossenschaft sollen sich Mitarbeiter, Partner und Kunden beteiligen.

### **Artikel 3 – Genossenschaftsanteil**

Jeder kann mit Zustimmung der Verwaltung der Genossenschaft Mitglied werden und einen Anteil von CHF 100,- bzw. mehrere Anteile erwerben. Es wird ein Register geführt mit Name, Wohnort, Heimat- bzw. Geburtsort, E-Mail und WhatsApp Kontaktdaten.

### **Artikel 4 – Übertragung der Genossenschaftsanteile**

Der Anteil kann jederzeit an die Genossenschaft zurückgegeben werden und wird wieder vergütet. Eine Übertragung durch den Genossenschafter ist nicht möglich.

### **Artikel 5 – Einberufung der Genossenschafterversammlung**

Zur jährlichen Genossenschafterversammlung müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch E-Mail oder WhatsApp die Genossenschafter eingeladen werden.

### **Artikel 6 – Stimmrecht**

Die Genossenschafter üben ihr Stimmrecht nach versammelten Genossenschafter aus. Jeder hat eine Stimme, unabhängig von Anzahl der Genossenschaftsanteile.

### **Artikel 7 – Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

### **Artikel 8 – Revisionsstelle**

Auf die Revisionsstelle wird verzichtet, bis es entweder die Mehrheit der Genossenschafter wünscht oder es gesetzlich notwendig wird.

### **Artikel 9 – Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang soll den minimalen gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

### **Artikel 10 – Nachschusspflicht**

Für die Genossenschaft gilt keine Nachschusspflicht.

### **Artikel 11 – Mandat an Stephan Zurfluh**

Stephan Zurfluh, aus Sisikon, in Wettingen wird mit dem Aufbau der Genossenschaft beauftragt und kann nur bei grob fahrlässigen Verhalten von den Aufgaben entbunden werden. Das Mandat endet am 13. Juli 2022.

### **Artikel 12 – Zeichnungsgrundsatz**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigungen und die Art der Zeichnungsvollmacht.

### **Artikel 13 – Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen werden auf der Webseite [www.t-reisen](http://www.t-reisen) publiziert.

Publikumsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, für die übrigen Mitteilungen die Webseite [www.t-reisen](http://www.t-reisen)

Die Statuten entsprechen dem Stand vom 3. August 2017 und können durch die Genossenschafterversammlung geändert werden mit gleichen Publikationsvorschriften.

Wettingen, 3. August 2017